

Gesellschaftsvertrag hanova WOHNEN GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:
hanova WOHNEN GmbH.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die gewerbsmäßige Bereitstellung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, wobei auch preisgedämpfte und sozialverträgliche Mieten in der Region Hannover und insbesondere auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sichergestellt werden. Die Gesellschaft soll dabei eine angemessene Wirtschaftlichkeit sicherstellen. Außerdem erledigt sie Aufträge, die ihr von den Gesellschafterinnen im Rahmen des Gesellschaftszwecks nach Satz 1 übertragen werden.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, erwirbt, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, sofern diese dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.
- (4) Die Gesellschaft ist vorbehaltlich nachstehender Regelungen berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.400.000,00 €.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer*innen (nachfolgend als Geschäftsführung bezeichnet),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Organe und Zustimmungsbedingungen

- (1) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- (2) Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

- (3) Die Geschäftsführung darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen, es sein denn, es liegt eine Genehmigung des Aufsichtsrates vor.
- (4) Die Geschäftsführung darf sich nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbunden Unternehmen in Wettbewerb steht oder in wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält, sofern nicht der Aufsichtsrat die entsprechende Beteiligung gebilligt hat. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des betreffenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.
- (5) Die Geschäftsführung darf Nebentätigkeiten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.
- (6) Die Geschäftsführung soll Interessenskonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- (9) Dem Aufsichtsrat sollen Geschäftsführer*innen erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführungstätigkeit angehören.
- (10) Die Geschäftsleitung soll angemessene Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken für Beschäftigte erlassen.

(11) **Complianceregelungen Aufsichtsrat
Zustimmungserfordernis durch den Aufsichtsrat**

Verträge zwischen der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und

- einem amtierenden Aufsichtsratsmitglied,
- dem Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährigen Kind eines Aufsichtsratsmitgliedes
- oder einer Gesellschaft, zu deren gesetzlicher Vertretung das Aufsichtsratsmitglied berechtigt oder an der es als Gesellschafter*in beteiligt ist,

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Kreis der von der Geschäftsführung zu beachtenden zustimmungspflichtigen Geschäfte wird hierdurch erweitert. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind Arbeitsverträge sowie Verträge über von der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen.

(12) **Erweiterte Complianceregelungen Aufsichtsrat und Geschäftsleitungen
Anzeigepflicht und Beratung durch den Aufsichtsrat**

Amtierende Organmitglieder (Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder) haben – soweit Kenntnis besteht – alle entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder nahestehenden Gesellschaften unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen.

Die Gesellschaft führt weiterhin ergänzend eine jährliche Abfrage bei den amtierenden Organmitgliedern zur vorstehenden Sachverhalten durch, über deren Ergebnis im Aufsichtsrat berichtet wird.

Als *nahestehende Personen* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner,
- Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister,
- Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder,
- abhängige Angehörige sowie abhängige Angehörige des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, dass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, z.B. Partner im Rahmen nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder Geschäftspartner.

Als *nahestehende Gesellschaften* im Rahmen dieses Absatzes werden definiert:

- Gesellschaften zu deren gesetzlicher Vertretung Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen berechtigt sind oder
- an denen Organmitglieder oder diesen nahestehende Personen als Gesellschafter*in mit nicht nur unmaßgeblichen Stimmrechten oder nicht nur sehr marginalen Kapitalanteilen beteiligt sind.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Verträge über von der Gesellschaft bzw. deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften am Markt zu allgemeingültigen Preisen und Bedingungen angebotene Leistungen sowie Aufwandsentschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(13) **Complianceregelungen ehemalige Aufsichtsratsmitglieder
Compliance-Prüfung durch das Unternehmen**

Die Geschäftsführung soll zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass eine Compliance-Prüfung in Bezug auf den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem Unternehmen oder deren beherrschten Tochter-/Enkelgesellschaften und *ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern* bis zwei Jahre nach deren Ausscheiden oder den ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften – soweit Kenntnis besteht – vorgenommen wird.

Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 gilt entsprechend.

(14) **Complianceregelungen Beschäftigte
Anzeigepflicht und Compliance-Prüfung durch das Unternehmen**

Die Geschäftsführung soll weiterhin zur Vermeidung von Interessenkonflikten sicherstellen, dass Beschäftigte des Unternehmens -soweit Kenntnis besteht- künftig alle ihre Rechtsgeschäfte mit dem sie beschäftigenden Unternehmen und alle sonstigen diesbezüglichen geschäftlichen Beziehungen der ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften unverzüglich der Geschäftsführung vor Eingehung der Geschäftsbeziehung *anzuzeigen haben*. Für jeden Einzelfall soll eine Compliance-Prüfung durch das Unternehmen durchgeführt werden.

Die Definition zu nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie ausgenommenen Verträgen aus Absatz 12 mit ergänzender Ausnahme von Arbeitsverträgen gilt entsprechend.

§ 6 Spenden und Sponsoring

Spenden sind im Einzelfall zulässig, wenn sie den üblichen Gepflogenheiten entsprechen (z.B. anlässlich einer Beerdigung) und sich in einem dem Anlass angemessenen Rahmen bewegen.

Daneben ist es zulässig, das ehrenamtliche Engagement gemeinnütziger Organisationen durch Spenden zu sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbare Zwecken im angemessenen Umfang zu unterstützen, sofern dies mit Blick auf die Ergebnissituation der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wirtschaftlich vertretbar und angemessen ist. Spenden an Organisationen, denen nahestehende Personen der Geschäftsführung angehören, sollen dem Aufsichtsrat zu Entscheidung vorgelegt werden.

Sonstige Spenden sollen nicht gewährt werden, insbesondere Barspenden, Spenden an Einzelpersonen, private Konten, gewinnorientierte Organisationen sowie an Amts- oder Mandatsträger.

Sponsoring ist für die betreffenden Unternehmen im angemessenen Umfang zulässig, sofern das Engagement von Organisationen in sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbaren Bereichen unterstützt werden soll und die Leistung des Beteiligungsunternehmens zu der Gegenleistung des Gesponserten nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Sponsoring soll nur auf Basis eines schriftlichen Vertrages und einer durch die Geschäftsführung schriftlich dokumentierten Analyse der Vorteilhaftigkeit des Engagements aus Unternehmenssicht erfolgen.

Spenden und Sponsoringmaßnahmen sollen nur nach sachlichen Kriterien erfolgen, diese Kriterien sind Öffentlichkeitsarbeit, Kundenbindung und Gewinnung, Imageförderung.

Spenden und Sponsoringmaßnahmen, welche geeignet sind, das Ansehen der Landeshauptstadt Hannover und ihrer Beteiligungen zu schädigen, sind ausgeschlossen.

Dem Aufsichtsrat ist in der Sitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses befindet, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle im vergangenen Geschäftsjahr erfolgten Spenden- und Sponsoringmaßnahmen vorzulegen inkl. Identität der Empfänger.

§ 7 Regelungen zur Auftragsvergabe

Im Interesse einer angemessenen und transparenten Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge nach vergaberechtlichen Regelungen (VOB, UVgO, VgV, GWB) ausgeschrieben und vergeben werden, soweit diese einschlägig sind. Für Fälle, in denen vergaberechtliche Regelungen nicht einzuhalten sind, hat die Geschäftsführung Regeln aufzustellen, die je nach wirtschaftlicher Bedeutung Anforderungen an die Transparenz, Compliance und die Funktionstrennung von Ausschreibenden und mit der Abwicklung im Unternehmen Betrauten stellen. Es ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

§ 8 Unternehmensbezogenes Compliance-Management-System

Die Geschäftsführung soll sicherstellen, dass ein Compliance-Management-System (CMS) eingeführt bzw. fortentwickelt wird, welches gemäß dem allgemein anerkannten Prüfungsstandard PS 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer Standard IDW zertifizierungsfähig ist.

Die unter den §§ 5-7 beschriebenen Mindeststandards zum Compliance-Programm sind von dem Unternehmen nach einer Identifikation und Bewertung von Compliance-Risiken um unternehmensindividuelle Regelungen zu erweitern, die den unternehmensspezifischen Risikolagen Rechnung tragen.

Hierbei soll eine Person mit Compliance-Aufgaben beauftragt werden. Diese Person soll unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt werden.

Als Bestandteil der Compliance-Kommunikation soll eine Whistleblower-Hotline eingerichtet werden, um das Erfassen von möglicherweise Compliance relevanten Sachverhalten zu erleichtern.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer*innen haben. Die Anzahl der Geschäftsführer*innen bestimmt der Aufsichtsrat. Die Anzahl der Geschäftsführer*innen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder eine*n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einer/einem Prokuristin/en vertreten. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Bei Verhinderung der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch zwei durch Prokura ermächtigte Personen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Anstellungsverträge.
- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüberhinausgehende Geschäfte sind ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die jeweiligen Arbeits- und Verantwortungsbereiche ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens der Geschäftsführung und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Kann sich die Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen. Sofern mehrere Geschäftsführer*innen vorhanden sind, hat die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine*n Vorsitzende*n oder Sprecher*in zu bestimmen.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG, falls in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist regelmäßig und mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und künftige Erwartungen. Bei wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschafterinnen in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine - auch wiederholte - Verlängerung zum Ablauf dieser Frist ist zulässig.
- (9) Die Geschäftsführung wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Landeshauptstadt Hannover stellt zwölf Mitglieder, die Sparkasse Hannover, der Gesamtmieterbeirat der Gesellschaft und der Betriebsrat der Gesellschaft jeweils ein Mitglied.

- (2) Die von der Landeshauptstadt Hannover benannten Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Landeshauptstadt Hannover widerruflich entsandt. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Mitgliedern, die vom Rat der Landeshauptstadt Hannover widerruflich bestellt werden, endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Landeshauptstadt Hannover, frühestens jedoch mit Neubestellung. Wird über die Amtsdauer der übrigen Aufsichtsratsmitglieder nichts anderes bestimmt, so werden diese von der Gesellschafterversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet umgehend die Gesellschafterinnen und die Gesellschaft.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, können von dem jeweiligen Entsendungsberechtigten jederzeit ohne Angaben von Gründen abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angaben von Gründen vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, wird auf Vorschlag der dazu nach dem Gesellschaftsvertrag berechtigten Gesellschafterin ein Ersatzmitglied gewählt. Dessen Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds. Das gleiche gilt, wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied das ihm angetragene Mandat ablehnt.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Aufsichtsratsvorsitzende*n und eine Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich seines/seiner Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Unbeschadet dessen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates neben dem Ersatz ihrer baren Aufwendungen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie soll sich an der Entschädigung für Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover orientieren.
- (8) Ein*e Mitarbeiter*in des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Hannover nimmt als sachverständiger Gast an den Aufsichtsratssitzungen teil. Ein*e weitere*r Vertreter*in der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu Informationszwecken widerruflich teilnehmen.

Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere weitere Fachleute der Gesellschafterinnen oder externe Dritte, können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Für Sachverständige oder Auskunftspersonen, die vom Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen hinzugezogen werden kann der Aufsichtsrat Entschädigungen festsetzen. Er vertritt insoweit die Gesellschaft auch gegenüber Dritten.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der Stellvertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Beschlussanträge sowie zur Erläuterung vorgesehener Unterlagen. Diese können den Aufsichtsratsmitgliedern auch in einem Internet-basierten Portal digital zum Abruf oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Im Falle der Verwendung eines Internet-basierten Portals erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine Benutzerkennung und ein Passwort. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende eine kürzere Frist für die Einladung wählen; diese darf jedoch drei Werktage nicht unterschreiten. Noch nicht fertig gestellte Vorlagen können ausnahmsweise bis drei Tage vor der Sitzung nachgereicht werden. Tischvorlagen als Beschlussvorlagen sind nur zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Beschlussmodus widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführung oder eine Gesellschafterin in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Abs. 1 S. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Aufsichtsrat sollte mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, anwesend sind oder per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen, darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertretung. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Mitarbeiter*innen des Unternehmens an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen sowie Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Mischformen daraus.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung in der Sitzung dennoch teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen bzw. ihre schriftlichen Stimmabgaben unmittelbar der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden überreichen.

Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist

- a) die durch Telefax oder als Anhang einer E-Mail übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original unterzeichnet ist, sowie
- b) die durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) versehene E-Mail oder
- c) durch eine andere, mit einer schriftlichen Stimmabgabe vergleichbare Form, die die/den Aussteller*in eindeutig erkennen lässt.

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten neben den in der Präsenzsitzung anwesenden Mitgliedern auch per Videoübertragung oder Telefon zugeschaltete Mitglieder sowie abwesende Mitglieder entsprechend vorstehender Regelung. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der

Abstimmung der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung des Aufsichtsrates muss immer offen erfolgen. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

- (6) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb einer Sitzung, also schriftlich (insbesondere im Umlaufverfahren), herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Hinsichtlich der schriftlichen Beschlussfassung gelten die Erleichterungen des Abs. 5 S. 4 sinngemäß. Die Unterlagen zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sind den Aufsichtsratsmitgliedern zehn Kalendertage vor Ablauf der zur Stimmabgabe gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Geschäftsführung unverzüglich in Abschrift in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege übersandt.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden/die Versammlung schließenden Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Hinsichtlich der Unterzeichnung gelten die Erleichterungen des Abs. 5 S. 4 sinngemäß. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Niederschriften sind unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege an die Aufsichtsratsmitglieder und die Gesellschafterinnen zu versenden.
- (8) Ist die/der Aufsichtsratsvorsitzende an der Ausübung der ihr/ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertretung zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertretung übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben. Abs. 3 ist zu beachten.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben. Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Bei der Bildung von Ausschüssen muss der Aufsichtsrat deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festsetzen und die Gesellschafterinnen informieren. Die Ausschusssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und diesem Gesellschaftsvertrag. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden in dem in § 52 GmbHG geregelten Umfang entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder (§ 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 Abs. 1 S. 2 AktG) gelten nicht für die Unterrichtung der zuständigen Gebietskörperschaft nach den Vorschriften des NKomVG; die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung und Festsetzung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, einschließlich eines Geschäftsverteilungsplanes, sofern zwei oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellt sind.

- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, ferner den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung sowie deren Entlastung.
 - c) Beschlussfassung über die Vergütung der Geschäftsführung sowie Tantieme Vereinbarungen mit der Geschäftsführung und in diesem Zusammenhang die Feststellung der Zielerreichung.
 - d) Zur vorübergehenden Wahrnehmung von Obliegenheiten der Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat eine kommissarische Geschäftsführung für höchstens neun Monate bestellen.
 - e) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und deren Widerruf.
 - f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags über die Verwendung des Ergebnisses gem. § 171 AktG sowie Bericht gem. § 171 Abs. 2 AktG und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.
 - g) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 316 HGB.
 - h) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und zur Kenntnisnahme der 10-Jahres-Planung (§ 15 Abs.1).
 - i) Verabschiedung von Grundsätzen für den Erwerb, die Veräußerung, Finanzierung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und für Baumaßnahmen.
 - j) Empfehlung zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zum Erwerb von Beteiligungen oder zur Gründung von Gesellschaften.
 - k) Beschlussfassung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und für Baumaßnahmen im Einzelfall bis zu 1.000 Wohnungen oder im Wert bis zu 150 Mio. €. Wird diese Wertgrenze im Einzelfall überschritten, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
Bei der Beschlussfassung über Baumaßnahmen ist dem Aufsichtsrat jeweils eine mit dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Hannover abgestimmte Darstellung der Wirtschaftlichkeit zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen und Abweichungen zu den beschlossenen Projekten.
- (3) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung unterliegen bei Überschreitung von vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenzen und/oder Vertragslaufzeiten der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sofern keine Wertgrenzen und/oder Vertragslaufzeiten vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt sind, unterliegen die folgenden Geschäfte grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten. Hiervon ausgenommen sind laufende Kredite im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit Finanzierungsinstitutionen zur Zwischenfinanzierung, z.B. im Rahmen des Cash-Managements.
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Patronatserklärungen.
 - c) Abschluss von Dienstleistungs- und Beratungsverträgen.
 - d) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung und Prokuristen sowie Gewährung von Darlehen, Vorschüssen oder Stundungen an Aufsichtsratsmitglieder. Beide Halbsätze erstrecken sich auch auf weitere im § 115 AktG genannte Personengruppen.
 - e) Festlegung von Grundsätzen der Personalwirtschaft und sozialer Maßnahmen.
 - h) Umstrukturierungen von wesentlicher wirtschaftlicher und/oder strategischer Bedeutung.
 - i) Abschluss und Änderung von sonstigen Rechtsgeschäften (insbesondere von Verträgen einschließlich Rechtsstreitigkeiten), die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (4) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Hannover sollen vorgesehene Beschlüsse des Aufsichtsrates in den in

Abs. 2 und 3 genannten Fällen mit dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Hannover vorberaten werden.

- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten ist und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit der Stellvertretung nach Möglichkeit abstimmen soll. Der Aufsichtsrat ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Kann auch die Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise ihrer/seiner Stellvertretung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Für die Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
- (8) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens jährlich einmal in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres statt. Gesellschafterversammlungen sind nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 GmbHG außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Kosten der Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen durch Brief oder elektronisch in Textform nach § 126b BGB von der Geschäftsführung einberufen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei den Gesellschafterinnen eingegangen sein. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende*n oder eine Gesellschafterin und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals in der Sitzung physisch, telefonisch oder mittels Videokonferenz vertreten ist bzw. sich in dieser vertreten lässt. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung bei Wahrung einer Ladungsfrist von 48 Stunden mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (6) Jede Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine andere Gesellschafterin vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung. Sind beide verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates die Leitung zu übernehmen. Die Versammlungsleitung ernennt eine*n Schriftführer*in.

- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen sowie Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Mischformen daraus.

Im Falle eines beurkundungsbedürftigen Beschlussgegenstandes ist eine physische Präsenzsitzung vorgeschrieben.

- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG auch schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege ohne Sitzung gefasst werden, wobei die/der Aufsichtsratsvorsitzende über die Beschlüsse von der Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist. Die Information hat unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Gesellschafterinnen unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- (10) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Bei Wahlen wird auf Antrag durch Stimmzettel abgestimmt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den beiden Anwärterinnen/Anwärtern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgen muss, innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Kopien der Niederschriften sind in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege an die Gesellschafterinnen zu versenden.
- (13) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (14) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr nach Maßgabe dieser Satzung gesetzlich oder satzungsgemäß zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Sie übt ihre Rechte durch Beschlussfassung aus. Der Gesellschafterversammlung stehen diejenigen Rechte zu, die nach den Vorschriften des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages nicht den anderen Organen der Gesellschaft übertragen worden sind. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, durch Beschluss weitere Rechte an sich zu ziehen, auch wenn diese in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen übertragen worden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Veräußerung, Übertragung sowie Abtretung von Anteilen und Aufnahme neuer Gesellschafter*innen;
 - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) Aufnahme vom Satzungszweck in § 2 abweichender Geschäftsfelder;
 - e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG, Konsortialverträgen und Kooperationsverträgen;
 - f) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz bei der Gesellschaft und bei Beteiligungen;
 - g) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit nicht entsandt;
 - h) Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 sowie die Entnahmen aus Gewinnrücklagen;

- i) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - j) Auflösung der Gesellschaft;
 - k) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (3) Je 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, Übertragung von Geschäftsanteilen, Änderung des Gesellschaftsvertrages und Erhöhung des Stammkapitals müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für jedes kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz, einer Finanzplanung sowie einer Investitions- und Personalplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Daneben ist eine längerfristige Planung, die das Planjahr und neun darauffolgende Geschäftsjahre umfasst zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Information vorzulegen. Die einzelnen Positionen des Zahlenwerks, die zugrundeliegenden Annahmen und wesentlichen Plandaten sind dem Aufsichtsrat zu begründen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass der Aufsichtsrat dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Die Gesellschafterinnen sind über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Rücklagen und Gewinnverwendung

- (1) Von dem jährlichen Jahresüberschuss ist mindestens der zehnte Teil so lange einer satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden.
- (2) Außerdem ist die Bildung von angemessenen anderen Gewinnrücklagen zu berücksichtigen.
- (3) Über die Verwendung des nach Abzug der Zuweisung an die Rücklage gemäß Abs. 1 verbleibenden Bilanzgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung. Auf Verlangen einer Gesellschafterin ist dieser ihr Anteil am Bilanzgewinn ganz oder zum Teil auszuführen.
- (4) Der Gesellschafterin Sparkasse Hannover steht auf die Stammeinlage von 2.045.167,52 € eine für das jeweilige Geschäftsjahr nachzahlbare Vorzugsdividende in Höhe von 4 % (brutto) zu.
- (5) Die Gesellschafterinnen können jedes Jahr mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen, also auch nicht erschienener Gesellschafterinnen, eine von der Ergebnisverteilung nach Verhältnis der Geschäftsanteile abweichende, also ausdrücklich auch disquotale/inkongruente Ergebnisverteilung beschließen.
- (6) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschafterinnen nicht zugewendet werden.

§ 17 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Für die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Der für die Gesellschafterin zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts gemäß § 158 Abs. 1 S. 5 NKomVG nur dann zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält oder der Vermerk versagt worden ist.
- (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zielsetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 NKomVG).
- (4) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 HGrG zu. Der Auftrag der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG zu erstrecken.
- (5) Den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Landeshauptstadt Hannover muss gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG einen kommunalen Gesamtabschluss erstellen. Hierfür stellt die Gesellschaft gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG der Landeshauptstadt Hannover sämtliche für den kommunalen Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesamtabschlussrichtlinie zur Verfügung.
- (7) Die Geschäftsführung wirkt bei Tochtergesellschaften darauf hin, dass
 - bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften Anwendung finden,
 - der Auftrag des Abschlussprüfers sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG erstreckt,
 - den für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, sofern dies rechtlich möglich ist. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.